

Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage anlässlich von Warenmärkten

Der Markt Geisenhausen erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 239 - vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist) in der zurzeit gültigen Fassung folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Markt Geisenhausen anlässlich des am **Sonntag, den 11. September 2022** nach der Gewerbeordnung festgesetzten Jahrmarktes mit der Bezeichnung „Bauernmarkt“ **in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweiligen Fassung zu beachten. Auf § 24 (Ordnungswidrigkeiten) und § 25 (Straftaten) LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage anlässlich von Warenmärkten vom 15.02.2017 außer Kraft.

Geisenhausen, 10.08.2022
Markt Geisenhausen
Reff
1. Bürgermeister